

KOLLEKTIVVERTRAG

(MINDESTGEHALTSORDNUNG)

**Für Angestellte im
Kunststoffverarbeitenden Gewerbe**

**VOM 1. MAI 2015
(FASSUNG VOM 1. MAI 2019)**



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG MINDESTGEHALTSORDNUNG

**Für Angestellte im
Kunststoffverarbeitenden Gewerbe**

VOM 1. MAI 2015

(FASSUNG VOM 1. MAI 2019)

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die GPA-djp verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
gf. Vorsitzende

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

GPA-djp Servicecenter:

Hotline: 05 0301-301,
service@gpa-djp.at, www.gpa-djp.at, [facebook/gpa-djp](https://www.facebook.com/gpa-djp)

Inhalt

	Seite		Seite
§ 1 Geltungsbereich	6	§ 6 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungen mit 1. Mai 2019 .	11
§ 2 Mindestgehälter	6	§ 7 Änderung des Rahmenkollektivvertrages ...	11
§ 3 Jugendliche Angestellte, Lehrlinge und Vor- lehrlinge	10	§ 8 Begünstigungsklausel	11
§ 4 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungen mit 1. Mai 2017 .	10	§ 9 Wirksamkeitsbeginn	11
§ 5 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungen mit 1. Mai 2018 .	10	<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Um- schlagseite</i>	

KOLLEKTIVVERTRAG MINDESTGEHALTSORDNUNG

für Angestellte im Kunststoffverarbeitenden Gewerbe
vom 1. Mai 2019

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatange-

stellten, Druck, Journalismus, Papier, Geschäftsreich Interessenvertretung, andererseits

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Kollektivvertrag gilt:

- a) **räumlich:** für das Gebiet der Republik Österreich;
- b) **fachlich:** für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter;
- c) **persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge.

(2) Der Kollektivvertrag gilt nicht für Ferialpraktikanten und Volontäre;

a) Ferialpraktikanten sind Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.

b) Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.

§ 2 Mindestgehälter

Verwendungsgruppe I

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.

Vorgeschriebene Praxis:

keine

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Hilfskräfte in Büro, Werkstätte, Registratur, Magazin, Lager, Versand (zB Maschinschreiber nach Konzept, Werkstättenschreiber bzw Lohnschreiber); Eingeben von EDV-Daten während der Anlernzeit (höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten); Adrempfänger und Ähnliche.

Technische Angestellte:

zB: Kopisten.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020
Euro

Im 1. u 2. VGJ	1.538,40
nach 2 VGJ	1.538,40
nach 4 VGJ	1.538,40
nach 6 VGJ	1.538,40
nach 8 VGJ	1.561,59
nach 10 VGJ	1.645,49
nach 12 VGJ	1.715,75
nach 14 VGJ	1.786,75
nach 16 VGJ	1.846,26

Verwendungsgruppe II

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien oder genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist. Auch während der Einarbeitungszeit ist die Einreihung in die vorstehende Gruppe durchzuführen.

Vorgeschriebene Praxis:

6 Monate.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Absolvierung einer mindestens vierjährigen technischen oder kaufmännischen Fachschule oder einer Mittelschule: Keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei einer vierjährigen technischen Fachschule: 3 Monate.

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: Keine.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Stenotypisten,

Phonotypisten,

Schreibkräfte für Textverarbeitungsanlagen,

Fakturisten mit einfacher Verrechnung,

Telefonisten mit Auskunftserteilung oder solche, die zehn oder mehr Nebenstellen bedienen,

Fernschreiber,

Werkstättenschreiber, die für größere Abteilungen oder mit vielseitigen Arbeiten beschäftigt sind, qualifizierte Hilfskräfte in Büro, Betrieb, Lager und Versand, qualifizierte Hilfskräfte an Buchungsmaschinen, soweit sie nicht auch eine der in Verwendungsgruppe III genannten Buchhaltungsarbeiten ausführen,

Lohnrechner (das sind Angestellte, die ohne Rücksicht darauf, ob sie die Tätigkeit eines Lohnschreibers ausüben, auch die vorgeschriebenen Lohnsätze, Lohnabzüge und Lohnzuschläge errechnen und einsetzen, wenn sie diese Tätigkeit unter Anleitung von Angestellten einer höheren Verwendungsgruppe ausführen),

Tätigkeiten in der Datenerfassung zur Eingabe bzw. Übertragung von Daten auf Datenträger, einschließlich der Prüfung der eingegebenen Daten.

Technische Angestellte:

zB: Technische Zeichner.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020 Euro

Im 1. u 2. VGJ	1.538,40
nach 2 VGJ	1.538,40
nach 4 VGJ	1.635,78
nach 6 VGJ	1.733,34
nach 8 VGJ	1.831,19
nach 10 VGJ	1.930,69

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020 Euro

nach 12 VGJ	2.016,70
nach 14 VGJ	2.102,33
nach 16 VGJ	2.173,97

Verwendungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbstständig erledigen.

Vorgeschriebene Praxis:

12 Monate.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 6 Monate.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Korrespondenten,

Übersetzer,

Stenotypisten und Phonotypisten mit besonderer Verwendung,

Stenotypisten und Phonotypisten mit einer Fremdsprache,

Bürokräfte in Buchhaltung (das sind Kontenführer, Kontokorrentführer, Saldokontisten, Magazin-, Material-, Lagerbuchhalter, auch wenn sie an Buchungsmaschinen oder sonstigen Anlagen, die der Erstellung der Erfolgsrechnung dienen, tätig sind),

Lohn- und Gehaltsverrechner (das sind Angestellte, die über die Arbeit eines Lohnrechners hinaus die Lohn- und Gehaltslisten auszahlsreife gestalten und allenfalls die im Lohnbüro erforderlichen Nacharbeiten, zum Beispiel Abrechnung mit Sozialversicherungsträgern, Finanzamt durchführen),

Telefonisten mit regelmäßiger fremdsprachiger Auskunftserteilung,

Sekretär(in),

Fakturisten mit einfachen Verrechnungsaufgaben, zu denen Branchenkenntnisse und Branchenerfahrungen notwendig sind,

Kassiere in Betrieben mit einer Gesamtbeschäftigtenzahl bis zu 50 Dienstnehmern oder solche, die einem Hauptkassier unterstehen,

Angestellte im Ein- und Verkauf,

Statistiker,

Magazineure,

Expedienten (ausgenommen Postexpedienten),

Registrierleiter,

Programmierer im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, insbesondere während der Einarbeitung, Operator, Tätigkeiten in der Datenerfassung mit Aufsichts- oder Koordinierungsfunktion, Vertreter.

Technische Angestellte:

zB: Hilfskonstrukteure, Teilkonstrukteure, Techniker, Arbeitsvorbereiter, Ablauf-(Termin-)Koordinatoren und Nachkalkulanten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe, Zeitnehmer, Materialprüfer mit einschlägigen Fachkenntnissen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020 Euro

Im 1. u 2. VGJ	1.803,56
nach 2 VGJ	1.928,49
nach 4 VGJ	2.054,55
nach 6 VGJ	2.180,97
nach 8 VGJ	2.306,99
nach 10 VGJ	2.433,05
nach 12 VGJ	2.541,47
nach 14 VGJ	2.649,48
nach 16 VGJ	2.739,50

Verwendungsgruppe IV

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbstständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen (zwei bis fünf Angestellte, wovon sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind.

Vorgeschriebene Praxis:

21 Monate.
Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 12 Monate.
Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.
Bei Hochschule: 3 Monate.
Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:
Bei vierjähriger technischer Fachschule: 15 Monate.
Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: 9 Monate.
Bei Hochschule: 3 Monate.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Selbstständige, qualifizierte oder fremdsprachige Korrespondenten, Stenotypisten und Phontypisten mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache, Übersetzer mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache,

Sekretäre(innen), die auch Sachbearbeiter-(Referenten-)Tätigkeiten selbstständig ausführen), selbstständige Buchhalter (in Betrieben mit einer Gesamtbeschäftigtenzahl bis zu 50 Dienstnehmern, auch Bilanzbuchhalter), selbstständige Kassiere in Betrieben mit mehr als 50 Dienstnehmern, Hauptkassiere, selbstständige Programmierer, Operator im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, Analytiker, Versandleiter, Sachbearbeiter (Referenten) im Ein- und Verkauf, Vertreter im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale, Sachbearbeiter in Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, Sachbearbeiter im Personalverrechnungswesen im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale, selbstständige Filialleiter, Hauptmagazineure.

Technische Angestellte:

zB: Konstrukteure, Techniker im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale, technische Einkäufer, selbstständige Arbeitsvorbereiter, selbstständige Ablauf-(Termin-)Planer, selbstständige Materialprüfer mit einschlägigen besonderen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung, selbstständige Vor- und Nachkalkulanten, Entwicklungstechniker, Sicherheitstechniker.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020 Euro

Im 1. u 2. VGJ	2.275,41
nach 2 VGJ	2.434,52
nach 4 VGJ	2.594,00
nach 6 VGJ	2.753,11
nach 8 VGJ	2.912,60
nach 10 VGJ	3.071,71
nach 12 VGJ	3.208,40
nach 14 VGJ	3.344,75
nach 16 VGJ	3.458,67

Verwendungsgruppe V

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbstständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskennnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen entweder einer der Verwendungsgruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind.

Vorgeschriebene Praxis:

42 Monate.

Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 30 Monate.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 24 Monate.

Bei Hochschule: 12 Monate.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schule: 24 Monate.

Bei Hochschule: 12 Monate.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB: Bilanzbuchhalter,

Stellvertreter von Angestellten der Verwendungsgruppe VI,

Leiter des Personalbüros,

Einkäufer, die mit dem selbstständigen Ankauf der wesentlichen Vormaterialien (zB Rohstoffe) beauftragt sind, soweit diese Tätigkeit eine Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert,

Angestellte im Verkauf, die mit der weitgehend abschlussreifen Vermittlung bzw dem Abschluss von Geschäften beauftragt sind, welche aufgrund ihres Schwierigkeitsgrades sowie aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen besondere Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordern,

Leiter der EDV mit mittlerer Datentechnik oder mit beschränkter integrierter Anwendung,

Programmierer im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale (zB Programmierer, die projektbezogene Gesamtprogramme erstellen, Systemprogrammierer),

Analytiker, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikationen (System- oder Organisationskenntnisse) umfassende und schwierige Organisationsabläufe für die Programmierung vorbereiten,

Betriebsärzte.

Technische Angestellte:

zB: Leitende Konstrukteure,

Sachbearbeiter für besondere Entwicklungsaufgaben,

Vertreter mit besonderen technischen Kenntnissen,

technische Einkäufer mit besonderen Fachkenntnissen,

Sicherheitstechniker im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020 Euro

Im 1. u 2. VGJ	2.883,93
nach 2 VGJ	3.085,67
nach 4 VGJ	3.287,78
nach 6 VGJ	3.489,52
nach 8 VGJ	3.691,29
nach 10 VGJ	3.893,39
nach 12 VGJ	4.066,07
nach 14 VGJ	4.239,16
nach 16 VGJ	4.383,60

Verwendungsgruppe VI

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussenden Stellungen. Ferner Angestellte mit verantwortungsreicher und schöpferischer Arbeit.

zB: Prokuristen, soweit sie eingestuft werden,

Betriebsleiter (in Großbetrieben)

Chefingenieure (in Großbetrieben)

Chefkonstrukteure (in Großbetrieben)

leitende Chemiker (in Großbetrieben)

Leiter der gesamten EDV in Unternehmungen mit Großanlagen bei umfassender integrierter Anwendung.

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2018 bis 30. 4. 2019 Euro

Im 1. u 2. VGJ	4.094,02
nach 2 VGJ	4.605,91
nach 5 VGJ	5.117,44

Meistergruppe

Verwendungsgruppe M I.

Hilfsmeister, Betriebsaufseher

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2018 bis 30. 4. 2019 Euro

Im 1. u 2. VGJ	1.745,16
nach 2 VGJ	1.745,16
nach 4 VGJ	1.856,47
nach 6 VGJ	1.970,39
nach 8 VGJ	2.084,67
nach 10 VGJ	2.198,59
nach 12 VGJ	2.296,35
nach 14 VGJ	2.393,72
nach 16 VGJ	2.475,31

Verwendungsgruppe M II.

Meister

ohne abgeschlossene Fachschule

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020 Euro

Im 1. u 2. VGJ	2.228,00
nach 2 VGJ	2.228,00
nach 4 VGJ	2.373,53
nach 6 VGJ	2.519,40
nach 8 VGJ	2.664,92
nach 10 VGJ	2.810,82
nach 12 VGJ	2.935,74
nach 14 VGJ	3.060,70
nach 16 VGJ	3.164,68

Meister mit abgeschlossener Fachschule

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020
Euro

Im 1. u 2. VGJ	2.335,66
nach 2 VGJ	2.335,66
nach 4 VGJ	2.488,54
nach 6 VGJ	2.641,41
nach 8 VGJ	2.793,90
nach 10 VGJ	2.946,77
nach 12 VGJ	3.077,97
nach 14 VGJ	3.208,78
nach 16 VGJ	3.317,92

Verwendungsgruppe M III.

Obermeister

Monatliches Mindestgrundgehalt 1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020
Euro

Im 1. u 2. VGJ	2.575,98
nach 2 VGJ	2.575,98
nach 4 VGJ	2.744,67
nach 6 VGJ	2.912,97
nach 8 VGJ	3.081,61
nach 10 VGJ	3.250,34
nach 12 VGJ	3.394,71
nach 14 VGJ	3.539,13
nach 16 VGJ	3.659,30

§ 3 Jugendliche Angestellte, Lehrlinge und Vorlehrlinge

Die jugendlichen Angestellten sind, solange sie nicht eine 1 Monat dauernde Praxiszeit zurückgelegt haben, ungeachtet der Art der ausgeübten Tätigkeit in die Verwendungsgruppe I der Gehaltstabelle einzureihen. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw 3. Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge beträgt:

1. 5. 2019 bis 30. 4. 2020
Euro

1. Lehrjahr	657,60
2. Lehrjahr	863,70
3. Lehrjahr	1.055,00
4. Lehrjahr	1.151,30

§ 4 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungen mit 1. Mai 2017

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter steigen ab 1. 5. 2018 um 2,55 Prozent. Die Mindestgehälter in der Verwendungsgruppe I in den ersten vier Vorrückungsstufen und in der ersten Vorrückungsstufe der

Verwendungsgruppe II werden auf 1.500 Euro angehoben.

Die Lehrlingsentschädigungen werden um den gleichen Prozentsatz erhöht und auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 5 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungen mit 1. Mai 2018

Mit 1. 5. 2018 steigen jene Mindestgehälter die unter 1500 Euro liegen, auf mindestens 1.500 Euro brutto. Ab 1. 5. 2018 werden die Mindestgehälter über 1.500 Euro um den Verbraucherpreisindex (Durchschnitt März 2017 – Februar 2018) plus 0,5 Prozentpunkte angehoben.

Die Lehrlingsentschädigungen werden um den gleichen Prozentsatz erhöht und auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 6 Erhöhung der Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungen mit 1. Mai 2019

Ab 1. 5. 2019 werden die Mindestgehälter um den Verbrauchpreisindex (Durchschnitt März 2018 – Februar 2019) plus 0,6 Prozentpunkte weiter erhöht.

Die Lehrlingsentschädigungen werden um den gleichen Prozentsatz erhöht und auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 7 Änderung des Rahmenkollektivvertrages

Abfertigung ALT

§ 9b Abfertigung

Bezüglich des Bereiches Abfertigung alt gilt nun, dass im Todesfall unterhaltsberechtigten Personen (Erben) Anspruch auf die volle Höhe (100 Prozent) des Abfertigungsbetrages haben. Bisher hatten diese nur An-

spruch auf den halben Abfertigungsbetrag (50 Prozent).

Ab Herbst 2017 werden Gespräche über eine Überarbeitung des Rahmenkollektivvertrages aufgenommen.

§ 8 Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 21 Ziff 1 des Rahmenkollektivvertrages). Den Betrieben wird emp-

fohlen, eine Erhöhung der tatsächlich bezahlten Gehälter durchzuführen.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2019** in Kraft.

Während der letzten Monate der Gültigkeit sind Verhandlungen über einen neuen Kollektivvertragsabschluss aufzunehmen.

Wien, am 9. April 2019

BUNDESINNUNG DER KUNSTSTOFFVERARBEITER

Der Bundesinnungsmeister:
KommR Hans Pihoda

Der Geschäftsführer:
Mag. Erwin Czesany

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Die gf. Vorsitzende:
Barbara Teiber, MA

Der Bundesgeschäftsführer:
Karl Dürtscher

WIRTSCHAFTSBEREICH CHEMIE/KUNSTSTOFF/GLAS

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende:
Günther Gallistl

Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Mag. Bernhard Hirschröd

JETZT Mitglied werden!

Familienname Vorname Frau Herr

Geburtsdatum Titel..... Geburtsname.....

Straße/Haus-Nr..... PLZ/Wohnort.....

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

Angestellte/r Lehrling Werkvertrag geringfügig beschäftigt Freier Dienstvertrag Selbstständig (Gewerbeschein)

Zeitarbeitskraft SchülerIn StudentIn dzt. ohne Beschäftigung Zweitmitgliedschaft FacharbeiterIn

Derzeitige Tätigkeit Ich war bereits Mitglied der Gewerkschaft von/bis.....

Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität)..... Dienort

Anschrift

Branche

Höhe des monatlichen Beitrages: **EUR** **Beitrittsmonat/-jahr**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa-djp.at/mitgliedsbeitrag). Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Betriebsabzug

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingsentschädigung abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts- und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

SEPA Lastschrift-Mandat (Bankeinzug)

Ich ermächtige die GPA-djp, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GPA-djp auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

monatlich alle 2 Monate jedes Quartal 1/2 jährlich jährlich (Schüler-/StudentInnen, Zweitmitgliedschaft)

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift von meinem bekannt gegebenen Konto umzustellen.

IBAN BIC

.....
Datum/Unterschrift

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

.....
Datum/Unterschrift

DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/GPA-djp; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/GPA-djp selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/GPA-djp in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

GPA-djp

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301-301
E-Mail: service@gpa-djp.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at.

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa-djp.at/interesse

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL IG FLEX IG SOCIAL IG EDUCATION IG MIGRATION
 IG EXTERNAL IG IT IG POINT-OF-SALE

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Frau Herr Titel

Familienname

Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Wohnort

Berufsbezeichnung

Betrieb

Telefonisch erreichbar

eMail

.....
Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

www.gpa-djp.at



Für alle,
die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at